

Anmeldung Gewässerunterhalt und technische Eingriffe ins Gewässer

Grundlage: [§ 54 Fischereiverordnung \(FiV\), RB 923.11](#) in Verbindung mit [§ 8](#) und [§ 37 Abs. 2 Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren WBSNG](#)

Anfragesteller/in	Vorname Name Strasse PL/Ort	
Kontaktperson	Vorname Name Telefon (Mobil) E-Mail	
Projektverfasser/in	Vorname Name Strasse PLZ/Ort identisch mit Anfragesteller/in	
Standortgemeinde		
Gewässer		
Gewässernummer		
Lokalität		
Parzelle-Nr. (Koordinaten oder km)		
Wald im Rechtssinn betroffen?	ja	nein
Beizug Revierförster/in (RF) erfolgt?	ja	nein

Umfang der Unterhaltsarbeiten

Instandstellung und Pflege der Ufer
forstliche Massnahmen zur Ufersicherung
Schwellensanierung und -ersatz
Sanierung Längsverbauungen

Länge des Eingriffes: _____ m
Pflege der Ufervegetation
Entfernen lokaler Auflandungen und Verkrautungen
Leeren von Kies- und Holzfängen
grosse Bäume fällen (Anzeichnungspflicht durch RF)

Arbeitsbeschreibung

Vorgesehener Arbeitsbeginn _____

Geschätzte Arbeitsdauer _____

zwingende Beilagen

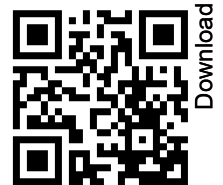
Übersichtsplan, Situation

Fotos

Anfrage einreichen

Amt für Umwelt | Wasserbau und Hydrometrie

Joshua Ockenfeld | joshua.ockenfeld@tg.ch | 058 345 51 76



Generelle Hinweise für Bau- und Unterhaltsarbeiten an Gewässern

- Das Gewässer ist vor Verunreinigungen aller Art, insbesondere vor Betonwasser zu schützen.
- Der zuständige Fischereiaufseher, ist vor der beabsichtigten Trockenlegung beziehungsweise voraussehbaren Beeinträchtigung eines Fischgewässers, mindestens fünf Tage im Voraus in Kenntnis zu setzen.
- Das Fällen von Bäumen im Wald und in der Ufervegetation bedingt die vorgängige Anzeichnung durch den Revierförster.
- Die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss dem aktuellen Abfallhandbuch Thurgau zu erfolgen (siehe unter: www.abfall.ch / Suchwort eingeben).
- Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle oder in dafür nicht geeigneten Anlagen ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für jede Art von Holzresten.
- Der Bewilligungsnehmer oder sein Rechtsnachfolger haftet für Schäden, die durch den Einfluss dieser Arbeiten entstehen.
- Der Staat Thurgau lehnt jede Haftung von Schäden an Leitungen oder Bauwerken und Folgeschäden aus solchen infolge Hochwasser, Ufer- oder Sohlenveränderungen usw. ab.

Beiträge des Kantons Thurgau an die Unterhaltskosten

- Gemäss [§ 25 WBSNG](#) leistet der Kanton Beiträge von 25 % an die Nettobaukosten von Unterhaltsarbeiten. Der Kantonsbeitrag ist durch das Amt für Umwelt zu genehmigen ([§ 12 Abs. 2 WBSNV](#)). Die beitragsberechtigten Kosten für Unterhaltsarbeiten richten sich nach der „Subventionsabrechnung, Zusammenstellung der beitragsberechtigten Kosten“ ([Anhang 4 Praxishilfe Unterhaltskonzept Bäche Thurgau](#)).
- Beiträge an Unterhaltsarbeiten bei Bächen werden nur gewährt, wenn die Gemeinde über ein Unterhaltskonzept Bäche (UHK), resp. wenn die Gemeinde an der Erarbeitung des UHK ist.
- Das Gesuch der Gemeinde um Beiträge an die Unterhaltsarbeiten ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie bis Ende August des Kalenderjahres einzureichen ([§ 12 Abs. 3 WBSNV](#), mit den entsprechenden Nachweisen und Plänen der in der Abrechnungsperiode durchgeführten Unterhaltsarbeiten).

